

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Piller Entgrattechnik GmbH für Servicedienstleistungen und Ersatzteillieferungen (Stand Januar 2021)

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen unseres Unternehmens (im folgenden „Piller“) – auch zukünftige – im Zusammenhang mit Inspektionen, Reparaturen, Wartungen und sonstigen Serviceleistungen (nachstehend insgesamt auch als „Serviceleistungen“ oder „Reparaturleistungen“ bezeichnet) sowie für die Lieferung von Ersatzteilen, Hilfs- und Betriebsmitteln.
2. Anders lautenden, entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB's des Bestellers werden, selbst wenn Piller Kenntnis hiervon hat, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen von Piller gegenüber den AGB's des Bestellers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
3. Die AGB's von Piller gelten auch dann, wenn Piller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB's des Bestellers die Leistung an den Besteller vorbehaltlos erbringt.
4. Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen diesen AGB vor.

§2 Angebot

1. Unsere Angebote sind, soweit diese nicht befristet sind, freibleibend und unverbindlich. Erteilte Bestellungen des Bestellers sind für diesen 30 Tage bindend und gelten mit Rücksendung einer Auftragsbestätigung von Piller oder der beidseitigen Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages als angenommen. Die Annahme der Bestellung bedarf der Schriftform. Schweigen von Piller auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gelten nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Piller kann eine Bestellung innerhalb von 30 Tagen annehmen.
2. Im Falle, dass bis zur Ausführung der Bestellung wesentliche Erhöhungen der Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, öffentlichen Abgaben und/oder Erschwernisse aus Gesetzen und/oder Vorschriften eintreten, die nachweislich einen wesentlichen Einfluss auf die Angebotskalkulation von Piller nehmen, so ist Piller berechtigt, einen angemessenen Preisaufschlag zu berechnen. In diesem Falle wird Piller den Besteller rechtzeitig vor der Ausführung über eine entsprechende Preisanpassung informieren.
3. Unsere Angaben zum Liefer- und/oder Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck, z.B. Maße, Gewichte, Farbe, Verbrauchswerte, technische Daten, Zeichnungen usw. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine garantierten Eigenschaften dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Dasselbe gilt für Hersteller- und Leistungsangaben unserer Zulieferteile. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen im Angebot ausdrücklich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch möglich, vermieden. Wir behalten uns Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand oder die Leistung nicht erheblich geändert wird, vor. Im Falle von pauschaler Bezugnahme auf Zeichnungen oder Unterlagen gilt nur die Funktion als bestätigt.
4. Offensichtlich erkennbare Fehler, Irrtümer, Druck-, Kalkulations-, Rechen-, oder Schreibfehler sind für Piller nicht verbindlich und geben den Besteller keinen Anspruch auf Schadensersatz.
5. Piller behält sich an sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese vorgenannten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Piller Dritten nicht zugänglich gemacht werden; insbesondere gilt dies für Unterlagen, welche als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

6. Piller geht in seinem Angebot (insbesondere bei Wartungen bzw. Wartungsverträgen) davon aus, dass über die natürliche Abnutzung hinaus keine Mängel und Schäden an den Maschinen vorhanden sind.
7. Bei Aufträgen für Serviceleistungen nach Aufwand gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. Vertrages gültigen Montagesätze zzgl. der anfallenden Material- und Fahrtkosten.

§3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Angaben über Lieferungs-, Wartungs-, Reparatur- / Servicefristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, es sei denn es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Die Vereinbarung einer verbindlichen Wartungs-, Reparatur- und Servicefrist kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht, die voraussichtlich erforderlichen Ersatz- oder Austauschteile beim Besteller vorhanden sind oder von ihm zeitgerecht beigestellt werden bzw. diesem geliefert werden können, Einigkeit erzielt wurde über den Umfang der Mitwirkungshandlungen des Bestellers bei der Durchführung der Serviceleistungen und etwaige behördliche Genehmigungen seitens des Bestellers eingeholt wurden und vorliegen.
2. Die verbindliche Reparatur- / Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparatur- / Servicegegenstand zur Übernahme und/oder Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
3. Im Falle von erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen durch den Besteller oder bei notwendigen zusätzlichen Reparatur-/ Serviceleistungen oder mangelnder Mitwirkung durch den Besteller i.S.d. §6 verlängert sich die Reparatur- / Servicefrist entsprechend.
4. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von Piller nicht zu vertretender Umstände (z.B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw. -auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten) verlängern sich die - auch bestätigten – Liefer- und/oder Servicefristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird Piller aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird Piller von seiner Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert, sind Piller und der Besteller berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Kommt Piller aufgrund eines von uns zu vertretenen Umstandes schuldhaft in Verzug, ist der Besteller, wenn er erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens 60 Tagen gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren 4 Kalenderwochen – gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist – den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Übt der Besteller dieses Recht innerhalb der Frist nicht schriftlich aus oder sind wir vor Zugang der Rücktrittserklärung des Bestellers Leistungs- bzw. lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (= Verwirkung).
6. Jegliche weiteren vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche, namentlich jegliche Haftungs- oder Schadensersatzansprüche, des Bestellers gegen uns aus Lieferverzug – gleich ob der Lieferverzug durch uns verschuldet ist oder nicht – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
7. Der Ausschluss von Haftungs- oder Schadensersatzansprüchen in §3 Punkt 6 gilt insbesondere für Vermögens- und Vermögensfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen.

§4 Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung von Piller bestimmt. Erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme eines zeitlich befristeten Angebots von Piller, so ist der Inhalt des Angebots von Piller für den Vertragsinhalt maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Piller.

2. Konstruktions- oder technische Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand bzw. die Leistung oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
3. Für Aufträge, welche wir nach Anweisung des Bestellers bzw. den uns vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben ausführen, übernimmt allein der Besteller die Verantwortung der Funktionalität und garantiert insbesondere, dass mit der Ausführung dieses Auftrags keine fremden Schutzrechte verletzt werden (vgl. §11 Punkt 3). Der Besteller stellt Piller im Falle einer Schutzrechtverletzung von sämtlichen Ansprüchen frei und übernimmt jeden uns daraus entstehenden Schaden.
4. Im Falle von Wartungs- und Reparaturaufträgen, erstreckt sich unsere Serviceleistung nur auf die bestellte Wartung bzw. den angezeigten Mangel. Sollte unser Servicepersonal bei der Durchführung der Wartung oder Reparatur, über die Beschreibung des Mangels hinaus weitere reparaturbedürftige Mängel am Reparaturgegenstand feststellen, die zu einer Erhöhung des Wartungs- oder Reparaturumfanges führen, so werden wir den Besteller hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Der Besteller hat uns kurzfristig mitzuteilen, ob die Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten auf diese zusätzlich festgestellten Mängel erweitert werden oder ob sich die Reparatur auf die angezeigten Mängel beschränken soll. Sollte eine Erweiterung der Reparatur, um den Reparaturgegenstand in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen, unabdingbar sein, dann können wir die gesamte Reparatur bis zur Entscheidung des Bestellers über die Erweiterung des Reparaturumfanges zurückstellen und der Besteller hat die bisher erbrachten Reparaturleistungen zu bezahlen.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. und mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung „ab Werk“ (Incoterms 2010). Nicht enthalten sind sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Versand, Versicherung, sowie sonstigen Steuern, Zollgebühren und Abgaben. Kosten der Verpackung, Versand, sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls der Kosten geltenden Preisen gesondert berechnet.
2. Es gelten die mit dem Besteller vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sofern keine Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind Rechnungen sowohl für Serviceleistungen als auch für Ersatzteile binnen 10 Tage ab Rechnungsdatum in voller Höhe (ohne Skontoabzug) zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, so dass wir über diesen verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserer Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag aufgeführt ist.
3. Kommt der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat der Besteller Verzugszinsen i.H.v. 8 % p.a. über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. Piller kann im Falle eines Zahlungsverzugs insbesondere bei verzögerten Teilzahlungen bis zum vollständigen Erhalt der Zahlungen seine Leistungen gegenüber dem Besteller einstellen. Etwaig vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadensersatzforderungen sind in diesem Falle ausgeschlossen.
4. Der Besteller kann gegenüber Piller nur aufrechnen und / oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder seitens Piller schriftlich anerkannt wurde.
5. Serviceleistungen, soweit sie nicht ausdrücklich in einem Pauschalpreis für einen angebotenen Liefergegenstand enthalten sind, werden nach Zeitbedarf / Aufwand gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen von Piller zzgl. Materialaufwand und Reisekosten abgerechnet. Die Service-Nachweise, aus welchen die ausgeführten Arbeiten und die dafür aufgewendeten Zeiten zu ersehen sind, werden vom Servicepersonal dem Besteller oder dessen Beauftragten wöchentlich zur rechtsverbindlichen Bestätigung vorgelegt. Fahrzeiten mit dem vom Servicemitarbeiter selbst geführtem Fahrzeug (Normalfall), sowie Wartestunden gelten als Arbeitszeit und werden ggf. auch mit Überstundenzuschlag berechnet. Die Service-Nachweise dienen als Abrechnungsgrundlage. Soweit keine ausdrückli-

che Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, erfolgt die Abrechnung 14-tägig auf Nachweis der erbrachten Leistung.

6. Im Rahmen der Serviceleistung verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie zu vergütende Reise- und Unterbringungskosten (inkl. Auslösen) für das Servicepersonal werden in der Rechnung jeweils gesondert aufgelistet. Wird die Serviceleistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
7. Die Preise gelten mit der Maßgabe, dass zu Beginn etwaiger durch Piller durchzuführender Reparatur- oder Wartungsmaßnahmen eine grundgereinigte Maschine durch den Besteller zur Verfügung gestellt wird und der Besteller seinen vereinbarten Mitwirkungspflichten nachkommt. Piller behält es sich vor, bei Verletzung einer Mitwirkungspflicht, dem Besteller die Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Ferner sind Mehrkosten, die wegen der Nichterfüllung einer Mitwirkungspflicht entstehen, vom Besteller zu übernehmen. Entsprechendes gilt für Nachtrags- und Nachbesserungsarbeiten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturaufträgen.
8. Sollten Piller Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (Einstellung von Zahlungen, schlechtes Rating, drohendes Insolvenzverfahren etc.), so ist Piller berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§6 Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller stellt auf eigene Kosten und Gefahr Hilfskräfte (in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit) und, soweit vereinbart, Werkzeuge, Hebezeuge mit Bedienungspersonal, sowie alle Materialien und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung, die für einen reibungslosen Ablauf der Serviceleistung benötigt werden.
2. Der Besteller stellt zudem die erforderliche Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser etc.) zur Verfügung und sorgt für den kostenlosen Erhalt aller innerbetrieblichen erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und den freien Zugang zur Maschine. Der Besteller hat ferner sicherzustellen, dass sich die Maschine in einem für die Montage angemessenen Sauberkeitszustand befindet.
3. Der Besteller verpflichtet sich zudem für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften, sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, insbesondere die Maschinen, an denen Reparaturen durchgeführt werden sollen, vor dem Serviceeinsatz zu reinigen. Der Besteller hat das Personal von Piller auf spezielle, in seinem Betrieb bestehende Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.
4. Der Besteller hat Sorge dafür zu tragen, dass unser Personal zum vereinbarten Zeitpunkt (bzw. in dem vereinbarten Zeitfenster) die Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten durchführen kann. Die Produktionsplanung des Bestellers berücksichtigt, dass die Maschine während der Servicearbeiten nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht und stellt sicher, dass mindestens ein kundenseitiges Werkstück (bzw. eine Charge von Werkstücken) für die Funktionalitätsprüfungen bzw. Abnahme der Serviceleistungen rechtzeitig vor Ort ist. Verzögert sich der Beginn und/oder Ablauf der Servicearbeiten zur De- bzw. Remontage und Inbetriebnahme aus Gründen, die Piller nicht zu vertreten hat, wird ein etwaig entstehender Mehraufwand und/oder Wartezeiten auf Nachweis zusätzlich berechnet. Vereinbarte Liefertermine sind gegebenenfalls anzupassen.

§7 Abnahme der Serviceleistung

1. Der Besteller ist zur Abnahme der geleisteten Service- bzw. Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertragliche vorgesehene Erprobung oder Abnahme des montierten Liefergegenstandes bzw. des Leistungsumfangs/Servicearbeiten stattgefunden hat. Der Besteller darf die Abnahme nur verweigern, wenn der vertragliche Leistungsumfang offensichtlich nicht erbracht und/oder fehlerhaft ist. Erweist sich die Servicearbeit oder Wartung als nicht vertragsgemäß, ist Piller zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der

Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn Piller seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Piller, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen nach Anzeige der Beendigung der Montagearbeiten bzw. Serviceleistung als erfolgt, falls innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht schriftlich unter Angabe von wesentlichen Gründen ausdrücklich verweigert wird.
3. Sofern keine förmliche Abnahme der beauftragten Montage- bzw. Serviceleistung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, gilt die Serviceleistung als abgenommen, wenn vom Besteller keine wesentlichen Mängel bezüglich der Serviceleistung innerhalb von 2 Wochen ab Beendigung der Servicearbeiten bzw. in Fällen der Rücksendung des vom Besteller zu wartenden und/oder zu reparierenden Gegenstandes/Maschine innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Gegenstandes/Maschine beim Besteller angezeigt werden.
4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Piller für erkennbare Mängel soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§8 Wartung und Reparatur im Werk von Piller

1. Bei Wartungs-, Umbau und/oder Reparaturaufträgen, die eine Verbringung der Maschine und/oder des zu wartenden oder zu reparierenden Gegenstandes in das Werk von Piller oder eines seiner Subunternehmer erforderlich machen, erfolgt der An- und Abtransport der Maschine oder des Gegenstandes, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf Kosten des Bestellers.
2. Der Besteller trägt die Transportgefahr. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und Rücktransport gegen versicherbare Transportgefahren wie z. B. Diebstahl, Bruch und Feuer versichert.
3. Der Besteller hat die Maschine oder den zu reparierenden Gegenstand vor der Anlieferung im Werk von Piller ordnungsgemäß zu reinigen und zu verpacken.
4. Während der Umbau-, Wartung- und/oder Reparaturarbeiten im Werk von Piller oder eines seiner Subunternehmer besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand, z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers wird Piller einen Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgen.
5. Bei Verzug des Bestellers mit der Rücknahme der Maschine und/oder des Gegenstandes kann Piller für die Lagerung in seinem Werk oder dem Werk seines Subunternehmers ein Einlagerungsgeld berechnen, wobei der Lagerort im Ermessen von Piller ausgewählt wird. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zulasten des Bestellers.

§9 Ergänzende Bestimmungen für Lieferung von Ersatzteilen

Für die außerhalb eines Wartungs- / Reparatur- / Serviceauftrages von Piller aufgrund einer gesonderten Bestellung zu liefernden und ggf. zu montierenden Ersatzteile gelten bzgl. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Mängelansprüche und Gefahrübergang die nachstehenden Bedingungen:

1. Für die richtige Spezifikation und technische Beschreibung eines Ersatzteils ist, sofern vor Bestellung keine Inspektion an der Maschine durch Piller erfolgt ist, der Besteller verantwortlich. Etwaige Hinweise oder Ratschläge von Piller zur Geeignetheit der vom Besteller ausgewählten Ersatzteile sind unverbindlich, da Piller nur die Bestellung des Ersatzteils entgegennimmt, ohne den Gegenstand / Maschine, in die das Teil eingebaut werden soll, begutachtet zu haben.
2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins ist die vollständige Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartei-

en und die Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Piller die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit für ein Ersatzteil steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Piller durch seine Vorlieferanten oder Hersteller des Ersatzteils. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn je nach Vereinbarung das Ersatzteil bis zu ihrem Ablauf das Werk von Piller oder seines Vorlieferanten (bei Direktbelieferung) verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Sind Lieferungen an mehreren Liefergegenständen zu erbringen, so sind Lieferungen an einem Teil der Lieferungsgegenstände, wie auch Auslieferung und diesbezügliche Fakturierung zulässig, soweit sich für den Besteller keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Piller liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, wobei Piller den Besteller derartige Umstände schnellstmöglichst mitteilen wird.
4. Kommt Piller mit der Lieferung des Ersatzteils in Verzug und erwächst dem Besteller daraus ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert der vom Lieferverzug betroffenen Ersatzteile. Setzt der Besteller Piller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Lieferung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche aus Lieferverzug i.S.d. §3 Punkt 6 und 7, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Teile dem Transportunternehmen übergeben wurden bzw. das Werk des Auftragnehmers verlassen haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Piller noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung der Ersatzteile, übernommen hat. Ist das Ersatzteil bzw. die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen die Piller nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller über. Bei Nichtabholung versandbereiter Ersatzteile bzw. Ware ist Piller berechtigt das Ersatzteil / Ware nach seiner Wahl entweder einzulagern oder auf Kosten des Besteller zu versenden.
6. Der Besteller hat die Ware bzw. das Ersatzteil unverzüglich nach Entgegennahme einer Sichtprüfung zu unterziehen und etwaige Mängel binnen 7 Tagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verpackung bei der Entgegennahme äußerlich erkennbare Schäden aufweist. Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Ware bzw. das Ersatzteil als genehmigt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

§10 Eigentumsvorbehalt

1. Piller behält sich das Eigentum an allen verwendeten bzw. gelieferten Zubehör-, Ersatz- und Maschinenteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag bzw. Servicevertrag vor.
2. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Piller nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Firstsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Piller liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Piller hätte dies ausdrücklich erklärt.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand ohne schriftliches Einverständnis weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Piller unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.
4. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörenden Waren (§§ 947, 948 BGB) steht uns das Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Vorbehaltsware (bzw. Arbeitsleistung) zum Zeitpunkt ihrer Verbindung, Vermischung oder Vermengung zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Waren stand. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der

neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware (bzw. Arbeitsleistung) zum Gesamtwert der neuen Sache oder Gesamtmenge Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge einräumt. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für uns und verpflichtet sich, uns die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

5. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der vertragswidrigen Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an Piller ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen nach Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Vertragspreises der Vorbehaltsware an uns als vereinbart. Erbringt der Besteller zusammen mit dem Verkauf der Vorbehaltsware eine damit zusammenhängende Leistung und unterscheidet er auf der dem Abnehmer ausgestellten Rechnung nicht zwischen Vorbehaltsware und der Leistung, berechnet er also einen Gesamtpreis, ist dieser in Höhe unseres Verkaufspreises an uns abgetreten. Piller nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Piller zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Piller abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Piller einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an Piller abzuführen.

§11 Gewährleistung und Verjährung

Piller erbringt die zugesagten Leistungen und/oder Lieferung von Ersatzteilen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

1. Sachmangel bei Serviceleistungen

- 1.1 Piller haftet nach Abnahme der Reparatur- / Serviceleistung für einen Mangel der Reparatur- / Serviceleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er den Mangel zu beseitigen hat. Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt, diesen nach unserem freien Ermessen entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Der Besteller hat Piller einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigestellten Teile. Der Besteller hat Piller zur Beseitigung eines zu behebbenden Mangels die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird Piller diese zur Beseitigung des Mangels erforderliche Zeit verweigert, so haftet Piller nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 1.2 Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Bedienung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von uns nicht beauftragter Dritter, bei natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichenden Wartungsmaßnahmen, bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen Änderungen oder Erweiterungen des Liefergegenstandes und die daraus entstehenden Folgen, ungeeigneten Betriebsmitteln und Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen.
- 1.3 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsbereitschaft und zur Abwehr unverhältnismäßiger großer Schäden, worüber Piller sofort zu verständigen ist, oder wenn Piller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Piller den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 1.4 Piller trägt bei berechtigter Beanstandung die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt.
- 1.5 Lässt Piller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 1.6 Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Bestellers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist als sie bei dem ursprünglichen Serviceeinsatz vorlag, so scheiden die Gewährleistungsansprüche aus mit der Folge, dass der entstandene und zu belegende Aufwand von dem Besteller zu vergüten ist.
- 1.7 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse, mangelnde Wartung oder Bedienung seitens des Bestellers verursacht werden, Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag), Mängel verursacht durch Verschmutzung oder Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und / oder elektronischer Teile sowie Schäden verursacht durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 1.8 Die Gewährleistungsfrist für Reparatur- / Serviceleistungen beträgt 12 Monate ab Abnahme. Sollte keine Abnahme vereinbart sein, dann beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach Inbetriebnahme bzw. Beendigung der Servicearbeiten zu laufen.

2. Sachmangel bei Ersatzteilen

- 2.1 Alle diejenigen Neuteile sind unentgeltlich nach Wahl von Piller nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Piller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Offensichtliche Mängel sind binnen 7 Tage nach Zustellung und verdeckte Mängel umgehend nach Ihrer Feststellung zu melden.
- 2.2 Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Besteller Piller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Piller von der Haftung für daraus etwa entstehende Folgen befreit.
- 2.3 Bei berechtigter Beanstandung trägt Piller die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für Piller eintritt.
- 2.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Piller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 2.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Einbau durch den Besteller, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind bzw. nicht dem Verwendungszweck der Ware entsprechen. Werden vom Besteller oder einem Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche und keine Haftung für Piller für die daraus entstehenden Folgen.
- 2.6 Die Gewährleistungsfrist für Neuteile (ausgenommen Verschleißteile und Betriebsstoffe) beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Einbau oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Anlieferung beim Besteller.

3. Rechtsmangel

Führt die durchgeführte Umbau- bzw. Serviceleistung oder die Benutzung von Teilen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Piller auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Piller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Piller den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Sie bestehen nur, wenn der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller Piller in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ihm die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach den Vorschriften dieses Absatzes ermöglicht, Piller alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder Vorgaben des Bestellers beruht und/oder die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller das Teil eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

§12 Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche, die nicht auf Gewährleistungsrechten des Bestellers beruhen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um voraussehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Schäden beruhen auf vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflicht bei Kauf- oder Werkverträgen ist die Lieferung bzw. Herstellung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes sowie dessen Übereignung an den Besteller. Unberührt durch diesen Haftungsausschluss bleiben Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
2. Diese Haftungsregelung gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche oder in sonstiger Weise; der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.
3. Sollte Piller wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§13 Schutz personenbezogener Daten

1. Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten wie Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere personenbezogene Daten austauschen. In diesem Fall werden beide Vertragsparteien diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten verwenden, insbesondere, soweit anwendbar, den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung der Europäischen Union vom 4. Mai 2016 (EU 2016/679; "GDPR") und sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten ohne Zustimmung der betroffenen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.
2. Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der anderen Partei streng vertraulich behandeln und diese Daten ausschliesslich für vertragliche Zwecke verarbeiten. Die Vertragspartei, die personenbezogene Daten verarbeitet, ist für die Rechtmässigkeit ihrer Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

§14 Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gültigkeit

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder dem Lieferschein nichts anderes ergibt, ist unser Firmensitz Erfüllungsort.
2. Auf diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist Stuttgart. Piller ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgtem Zweck am nächsten kommt.
5. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen ab dem jeweiligen benannten Gültigkeitsdatum solange, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden.